

21.03.02**Antrag****der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg,
Saarland, Sachsen, Thüringen**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

TOP 34 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzentwurfs:

Die in Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen werden als hochschulpolitisch verfehlt abgelehnt.

Die rahmenrechtliche Grundlage für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen zur Erprobung wurde erst durch das am 25. August 1998 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2091) geschaffen. Der Zeitraum für die Anpassung des Landesrechts an diese Bestimmung ist erst vor wenigen Monaten, am 24. August 2001, abgelaufen. Die 5. HRG-Novelle ist erst am 16. Februar 2002 ausgefertigt worden und am 23. Februar 2002 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat eine 6. HRG-Novelle zu diesem Zeitpunkt auch bezüglich der Überführung der Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot der Hochschulen für verfrüht. Außerdem wird eine hochschulübergreifende Qualitätssicherung der neuen Studiengänge (z.B. durch ein Akkreditierungssystem) in den Gremien der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz derzeit noch beraten.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002